

JAHRES- ABSCHLUSS 2023

EasyMotion Tec AG

9495 Triesen, Schliessa 6

Dr. Messing Wirtschaftstreuhand -

Steuerberatungsgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft
6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Str. 5

Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht	1
2. Rechtliche Grundlagen	2 - 4
3. Bilanz nach PGR (kumuliert)	5
4. Gewinn- und Verlustrechnung nach PGR (kumuliert)	6
5. Bilanz nach PGR detailliert mit Konten	7 - 10
6. G+V nach PGR detailliert mit Konten	11 - 12
7. Anhang	13 - 17
7.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	13 - 14
7.1.1. Allgemeine Grundsätze	13
7.1.2. Anlagevermögen	13
7.1.3. Umlaufvermögen	13 - 14
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13 - 14
7.1.4. Rückstellungen	14
7.1.4.1. Sonstige Rückstellungen	14
7.1.5. Verbindlichkeiten	14
7.1.6. Währungsumrechnung	14
7.1.7. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	14
7.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	14 - 16
7.2.1. Allgemeine Angaben	14 - 15
7.2.1.1. Erläuterungen zur Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses	14 - 15
7.2.2. Erläuterungen zur Bilanz	15 - 16
7.2.2.1. Anlagevermögen	15
7.2.2.2. Verbindlichkeiten	16
7.2.2.3. Haftungsverhältnisse und sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen	16
7.2.3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	16
7.3. Sonstige Angaben	16 - 17
7.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft	16
7.3.2. Unternehmen, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt	16
7.3.3. weitere ausweispflichtige Sachverhalte	16
7.3.4. Ergebnisverwendungsvorschlag	16
7.3.5. Eigenkapitaldarstellung	17

7.3.6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	17
8. Anlagenverzeichnis	18 - 24
9. Sachkontenübersicht	25
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	26 - 30

An
EasyMotion Tec AG

Schliessa 6
9495 Triesen

1. Erstellungsbericht

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
der
EasyMotion Tec AG, Triesen.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der EasyMotion Tec AG zum 31. Dezember 2023 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verwaltungsrats.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Der Verwaltungsrat ist sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des österreichischen Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) Österreich in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Innsbruck, am 23.8.2024

Dr. Messing Wirtschaftstreuhand -
Steuerberatungsgesellschaft mbH

2. Rechtliche Grundlagen

Auftraggeber:	EasyMotion Tec AG
Handelsregister:	Amt für Justiz Fürstentum Liechtenstein, FL-0002.479.687-7
Unternehmensgegenstand:	Zweck der Gesellschaft ist die Konzeption, Entwicklung sowie der Vertrieb von Systemen zur Elektromyostimulation, von Systemen zur Förderung der persönlichen Gesundheit, life-style Produkten sowie zur allgemeinen Verbesserung der Lebensqualität. Dies kann vorbehaltlich einer entsprechenden Gewerbeberechtigung selbst oder mittels Beteiligungsgesellschaften oder durch Dritte erfolgen. Die Gesellschaft ist berechtigt zu allen damit im Zusammenhang stehenden Geschäften, vorbehaltlich jener Tätigkeiten, welche gemäss spezialgesetzlicher Regelung einer Bewilligung bedürfen.
Sitz:	Vaduz
Adresse:	9495 Triesen, Schliessa 6
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Größenklasse:	gemäß Art 1064 PGR Anwendung der Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften.
Gründung:	11.6.2014
Geschäftsjahr:	1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
Übernommenes Stammkapital:	EUR 3.144.180,00
Vertretung:	Die Gesellschaft wird von den Verwaltungsräten jeweils selbständig vertreten.
ordentl. Generalversammlung:	Von der letzten ordentlichen Generalversammlung wurden am 21. 3. 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1) Vorlage und Genehmigung des Revisionsberichtes für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat erläutert den Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 2022 und schlägt vor, diesen zu genehmigen.

Einstimmiger Beschluss: Die Generalversammlung folgt dieser Empfehlung und beschließt dies.

2) Beschlussfassung über die Zustimmung der Generalversammlung auf den Verzicht der Teilnahme der Revisionsstelle an der Generalversammlung

Nach Rücksprache mit der Revisionsstelle führt der Verwaltungsrat aus, daß diese ihre Teilnahme an der Generalversammlung für nicht notwendig hält (siehe abgedruckte Korrespondenz) und schlägt vor, daß auf die Teilnahme der Revisionsstelle an der Generalversammlung ausdrücklich verzichtet wird. Auszug aus der Korrespondenz (email 9.2.2023):

Betreffend der Generalversammlung können Sie gerne wie bereits im Vorjahr protokollieren, dass auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichtet wird. Besten Dank im Voraus!

Freundliche Grüsse

*Dario Dietsche
Grant Thornton AG
Bahnhofstrasse 15
P.O. Box 663
FL-9494 Schaan*

Einstimmiger Beschluss: Die Generalversammlung stimmt dem nunmehr ebenfalls zu und erklärt ihren Verzicht auf die Teilnahme der Revisionsstelle an der Generalversammlung.

3) Genehmigung der Jahresrechnung 2022

Der Verwaltungsrat erläutert die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 und schlägt vor, diese zu genehmigen. Der Aufsichtsrat verweist in seiner Stellungnahme auf den Revisionsbericht und empfiehlt, dem Vorschlag des Verwaltungsrates zu folgen.

Einstimmiger Beschluss: Die Generalversammlung folgt dieser Empfehlung und beschließt dies.

4) Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Jahresgewinn von CHF 698'997 mit dem Verlustvortrag von CHF 396'321 zu saldieren und somit CHF 302'676 in den Gewinnvortrag einzustellen.

Einstimmiger Beschluss: Die Generalversammlung folgt dieser Empfehlung und beschließt dies.

5) Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für die Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr

Vergütungsbericht:

Es wurden insgesamt Vergütungen gewährt bzw. geschuldet

- a) Verwaltungsrat: EUR 378.180,75 (ausbezahlt: EUR 278.180,75, geschuldet: EUR 100.000,00)
- b) Aufsichtsrat: EUR 28.400,00 (ausbezahlt: EUR 21.100,00; geschuldet: EUR 7.300,00)

Antrag AR Zanon: Die Generalversammlung möge den Vergütungsbericht für 2023 billigen.

Einstimmiger Beschluss: Die Generalversammlung folgt dieser Empfehlung und beschließt dies.

6) Entlastung des Verwaltungsrates

Martin Zanon stellt den Antrag auf Entlastung des Verwaltungsrates.

Einstimmiger Beschluss: Die Generalversammlung folgt dieser Empfehlung und beschließt dies.

7) Entlastung des Aufsichtsrates

Jürgen Baltes stellt den Antrag auf Entlastung des Aufsichtsrates.

Einstimmiger Beschluss: Die Generalversammlung folgt dieser Empfehlung und beschließt dies.

8) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Aufsichtsrat bestehend aus

Dr. Martin Zanon, Präsident

Prof. Dr. Zoltán Zomotor, Mitglied

Markus Prock, Mitglied

als Gesamtgremium sowie jedes seiner Mitglieder bis zum Ablauf der nächsten Generalversammlung wiederzubestellen.

Einstimmiger Beschluss: Die Generalversammlung folgt dieser Empfehlung und beschließt dies.

9) Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die derzeitige Revisionsstelle Grant Thornton AG (FL) wieder als

Revisionsstelle für das Jahr 2023 zu bestellen.

Einstimmiger Beschluss: Die Generalversammlung folgt dieser Empfehlung und beschließt dies.

10) Allfälliges

Einstimmiger Beschluss: Die Generalversammlung erteilt dem Verwaltungsrat die Ermächtigung, eigene Aktien der EasyMotionSkin Tec AG nach eigenem Ermessen im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß zu erwerben.

Aktiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	Passiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	3.144.180,00	1.000.000,00
1. Software	1.173.335,42	1.075.517,65	übernommenes Stammkapital	3.144.180,00	1.000.000,00
II. Finanzanlagen			einbezahltes Stammkapital	3.144.180,00	1.000.000,00
1. Beteiligungen	120.805.798,65	330.051,00	II. Kapitalrücklagen		
	121.979.134,07	1.405.568,65	1. nicht gebundene	124.763.857,67	5.925.972,62
B. Umlaufvermögen			III. Gewinnrücklagen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	100.000,00	100.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.623.043,02	1.296.898,30	IV. Bilanzverlust/-gewinn	-1.432.803,56	302.675,08
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.623.043,02	0,00	davon Gewinnvortrag, davon Verlustvortrag	302.675,08	-396.321,44
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	1.108.516,15		126.575.234,11	7.328.647,70
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.620.275,46	2.746.550,55	B. Rückstellungen		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.120.680,32	0,00	1. Steuerrückstellungen	1.936,11	22.200,00
	7.243.318,48	5.151.965,00	2. sonstige Rückstellungen	123.330,70	116.807,35
II. Guthaben bei Kreditinstituten	11.533,03	1.581.242,95		125.266,81	139.007,35
	7.254.851,51	6.733.207,95	C. Verbindlichkeiten		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.679,04	3.614,80	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20,26	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	20,26	0,00
			2. sonstige Verbindlichkeiten	2.494.213,30	559.836,15
			davon aus Steuern	-115.429,64	12.615,25
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	782.480,52	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.711.732,78	0,00
				2.494.233,56	559.836,15
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	782.500,78	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.711.732,78	0,00
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	40.930,14	114.900,20
Summe Aktiva	129.235.664,62	8.142.391,40	Summe Passiva	129.235.664,62	8.142.391,40

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	3.825.394,48	5.915.051,30
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand	3.506.849,69	3.620.308,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	678.573,11	83.857,27
	4.185.422,80	3.704.166,17
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	222.137,87	278.180,75
b) soziale Aufwendungen	699,84	1.216,30
	222.837,71	279.397,05
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	953.501,60	986.194,85
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-1.536.367,63	945.293,23
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,81	0,05
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	216.310,92	220.496,76
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-216.310,11	-220.496,71
9. Steuern vom Einkommen	-17.199,10	25.800,00
10. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.735.478,64	698.996,52
11. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	302.675,08	-396.321,44
12. Bilanzverlust/-gewinn	-1.432.803,56	302.675,08

Aktiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software		
IT Projekt Jira	22.399,81	20.825,10
IT Projekt Caberra	193.571,90	167.371,65
IT Projekt IQDH Cube	418.343,55	388.934,00
IT Projekt Shopware	51.458,10	46.103,75
IT Projekt Backend 2.0	487.562,06	452.283,15
	<u>1.173.335,42</u>	<u>1.075.517,65</u>
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		
Beteiligung EasyMotionSkin Tec GmbH	355.008,07	330.051,00
Beteiligung Milon Holding GmbH	120.450.790,58	0,00
	<u>120.805.798,65</u>	<u>330.051,00</u>
	121.979.134,07	1.405.568,65
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Ford. EasyMotionSkin Tec GmbH	3.623.043,02	1.296.898,30
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Ford. EasyMotionSkin Tec GmbH	3.623.043,02	0,00
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
geleistete Vorauszahlungen für Aufwendungen	0,00	1.108.516,15
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Darlehen EasyMotioSkin Tec GmbH	1.145.315,69	1.095.380,00
Darlehen EMS GmbH	975.364,63	932.838,75
Darlehen Body Club 24 GmbH	49.891,52	49.790,00
Darlehen Maponos AG	13.465,64	0,00
geleistete Anzahlungen VTQ (0%)	790.696,41	0,00
Vorsteuer	0,00	7.507,50
Vorsteuer EU-Land dort abzugsf	0,00	15.355,80
Forderungen Agio	645.541,57	617.396,00
Verr.Kto. Euroinvest Servicing GmbH	0,00	28.282,50
	<u>3.620.275,46</u>	<u>2.746.550,55</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Darlehen EasyMotioSkin Tec GmbH	1.145.315,69	0,00
Darlehen EMS GmbH	975.364,63	0,00
	<u>2.120.680,32</u>	<u>0,00</u>
	7.243.318,48	5.151.965,00

Aktiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
RB Seefeld 231.092	1.740,94	1.552.245,60
RK Innsbruck 7077.8394	333,23	0,00
LLB 5467.6099.2002	9.458,86	12.663,25
LLB CHF 5467.6099.2001	0,00	16.334,10
	<u>11.533,03</u>	<u>1.581.242,95</u>
	7.254.851,51	6.733.207,95
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.679,04	3.614,80
Summe Aktiva	<u>129.235.664,62</u>	<u>8.142.391,40</u>

Passiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
Stammkapital	3.144.180,00	1.000.000,00
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>3.144.180,00</i>	<i>1.000.000,00</i>
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
Agio aus Aktienbegebung	124.763.857,67	5.925.972,62
III. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
Allgemeine Reserve	100.000,00	100.000,00
IV. Bilanzverlust/-gewinn		
Gewinn	0,00	698.996,52
Verlust	-1.735.478,64	0,00
Gewinnvortrag Vorjahr	302.675,08	-396.321,44
	-1.432.803,56	302.675,08
	126.575.234,11	7.328.647,70
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen		
Rst. für Körperschaftsteuer	1.936,11	22.200,00
2. sonstige Rückstellungen		
Rst. für Beratungskosten	123.330,70	106.849,35
Rst. für Sonstiges	0,00	9.958,00
	123.330,70	116.807,35
	125.266,81	139.007,35
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
LLB CHF 5467.6099.2001	20,26	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
LLB CHF 5467.6099.2001	<i>20,26</i>	<i>0,00</i>
2. sonstige Verbindlichkeiten		
Verr.Konto Ust-Zahllast Liechtenstein	-3.360,92	0,00
Verr.Konto Ust-Zahllast BRD	-71.972,82	0,00
Verr.Konto USt-Zahllast	-28.502,04	0,00
USt 11 + 12	-40.630,22	0,00
Verr.Konto Lohnsteuer	29.036,36	12.615,25
Verr.Kto. Maponos Holding AG	249.887,06	238.992,00
Verr.Kto. Euroinvest Servicing GmbH	37.529,90	0,00
Verr.Kto. EasyMotionSkinTec GmbH	1.711.732,78	0,00
Verbindlichkeiten aus L&L CHF	6.000,86	10.039,20

Passiva

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindl. aus L&L EURO	604.492,34	198.609,70
Verbindlichkeit Dr. Messing	0,00	99.580,00
	2.494.213,30	559.836,15
<i>davon aus Steuern</i>		
Verr.Konto Ust-Zahllast Liechtenstein	-3.360,92	0,00
Verr.Konto Ust-Zahllast BRD	-71.972,82	0,00
Verr.Konto USt-Zahllast	-28.502,04	0,00
USt 11 + 12	-40.630,22	0,00
Verr.Konto Lohnsteuer	29.036,36	12.615,25
	-115.429,64	12.615,25
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verr.Konto Ust-Zahllast Liechtenstein	-3.360,92	0,00
Verr.Konto Ust-Zahllast BRD	-71.972,82	0,00
Verr.Konto USt-Zahllast	-28.502,04	0,00
USt 11 + 12	-40.630,22	0,00
Verr.Konto Lohnsteuer	29.036,36	0,00
Verr.Kto. Maponos Holding AG	249.887,06	0,00
Verr.Kto. Euroinvest Servicing GmbH	37.529,90	0,00
Verbindlichkeiten aus L&L CHF	6.000,86	0,00
Verbindl. aus L&L EURO	604.492,34	0,00
	782.480,52	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Verr.Kto. EasyMotionSkinTec GmbH	1.711.732,78	0,00
	2.494.233,56	559.836,15
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
LLB CHF 5467.6099.2001	20,26	0,00
Verr.Konto Ust-Zahllast Liechtenstein	-3.360,92	0,00
Verr.Konto Ust-Zahllast BRD	-71.972,82	0,00
Verr.Konto USt-Zahllast	-28.502,04	0,00
USt 11 + 12	-40.630,22	0,00
Verr.Konto Lohnsteuer	29.036,36	0,00
Verr.Kto. Maponos Holding AG	249.887,06	0,00
Verr.Kto. Euroinvest Servicing GmbH	37.529,90	0,00
Verbindlichkeiten aus L&L CHF	6.000,86	0,00
Verbindl. aus L&L EURO	604.492,34	0,00
	782.500,78	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Verr.Kto. EasyMotionSkinTec GmbH	1.711.732,78	0,00
	1.711.732,78	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Passive Rechnungsabgrenzung	40.930,14	114.900,20
Summe Passiva	129.235.664,62	8.142.391,40

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
Erlöse 19%	3.152.207,70	3.751.871,80
Erlöse Lizenzen	673.186,78	2.163.179,50
	3.825.394,48	5.915.051,30
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand		
Waren		
Einkauf 19%	82.070,30	0,00
IC-Wareneinkäufe	0,00	956.285,50
Einkauf Handelswaren	3.424.779,39	2.664.023,40
	3.506.849,69	3.620.308,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Leistungshonorare - Softwareaufwand	678.573,11	83.857,27
	4.185.422,80	3.704.166,17
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	222.137,87	278.180,75
b) soziale Aufwendungen		
Gesetzl. Sozialaufwand Ang.	699,80	1.216,30
Centausgleich	0,04	0,00
	699,84	1.216,30
	222.837,71	279.397,05
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
Gebühren	7.334,62	1.677,25
Infrastrukturbeitrag EMS GmbH	141.775,79	165.966,65
Sonstige Gebühren u. Abgaben	329,03	59.575,45
	149.439,44	227.219,35
Aufwand für Miete		
Miet- und Pachtaufwand	7.099,06	6.050,00
Provisionen an Dritte		
Kommission EMS GmbH	0,00	79.163,20
Aufsichtsratsvergütungen	32.318,40	0,00
Aufwand für Werbung		
Werbeaufwand	36.428,06	134.879,60
Anbahnungsspesen abzugsfähig	8.563,30	12.973,75
	44.991,36	147.853,35

	2023 EUR	2022 EUR
Rechts- und Beratungsaufwand		
EDV-Aufwand	261.148,38	95.859,60
Dot. Rückst. Beratung	50.000,00	0,00
Steuer- u. Betriebsberatung	271.385,77	226.880,45
Revisionsstelle	26.375,68	22.000,00
Sonstige Beratungskosten	69.333,27	136.153,35
	<u>678.243,10</u>	<u>480.893,40</u>
diverse betriebliche Aufwendungen		
Verwaltungsaufwand	41.028,45	42.829,05
Sonstiger Aufwand	381,79	2.186,50
	<u>41.410,24</u>	<u>45.015,55</u>
	953.501,60	986.194,85
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-1.536.367,63	945.293,23
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge endbesteuert	0,81	0,05
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Geldverkehrsspesen	1.472,72	942,53
Kursdifferenzen (Aufwand)	214.838,20	219.554,23
	<u>216.310,92</u>	<u>220.496,76</u>
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-216.310,11	-220.496,71
9. Steuern vom Einkommen		
Körperschaftsteuer	-17.199,10	25.800,00
10. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.735.478,64	698.996,52
11. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Gewinnvortrag Vorjahr	302.675,08	-396.321,44
12. Bilanzverlust/-gewinn	-1.432.803,56	302.675,08

7. Anhang

7.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

7.1.1. Allgemeine Grundsätze

Die Bilanzierung erfolgt nach den Vorschriften des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR).

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellt. Das oberste Ziel der Rechnungslegung ist die Vermittlung eines tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Es kommen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäss Art. 1066a PGR zur Anwendung.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Abweichungen von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, Bilanzierungsmethoden, Rechnungslegungsvorschriften gemäss PGR bestehen keine.

Die Buchführung erfolgt in: EUR

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

7.1.2. Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Hierbei handelt es sich um individuelle Softwareprogrammierungen, welche zum Bilanzerstellungszeitpunkt noch nicht fertiggestellt waren. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, mangels Inbetriebnahme / Fertigstellung erfolgte noch keine Abschreibung. Die Werthaltigkeit der Bilanzansätze kann erst nach Inbetriebnahme festgestellt werden.

Beim immateriellen Anlagevermögen wurde der Anschaffungszeitpunkt vereinfachend mit 31.12.2022 und dem Schlusswert per 31.12.2023 angegeben.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Anschaffung der Gesellschaftsanteile an der Milon Holding GmbH erfolgte als Sacheinlage ausschließlich gegen Gewährung von Aktien.

7.1.3. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt. Zur Berücksichtigung allgemeiner Kreditrisiken wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 0,00 % der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet.

7.1.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

7.1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

7.1.6. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle der Deckung durch Termingeschäfte wurde die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

Die Umrechnung von EUR in CHF erfolgt mit dem Devisenmittelkurs per 31.12.2023, somit 1 EUR = 0,9287 CHF.

7.1.7. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

7.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

7.2.1. Allgemeine Angaben

Erläuterungen zur Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses

Um im Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, werden folgende zusätzliche Angaben gemacht und deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wie folgt dargelegt:

Die Anschaffung der Gesellschaftsanteile an der Milon Holding GmbH, Augsburg, Deutschland erfolgte als Sacheinlage ausschließlich gegen Gewährung von Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung. Dadurch handelt es sich um ein für das Unternehmen sehr positives Geschäft, weil der Gesamtwert des Unternehmens ohne Inanspruchnahme finanzieller Mittel gesteigert werden konnte. Der dabei angesetzte Wert ergibt sich aufgrund einer von Herrn Professor Dr. Heinz Christian Knoll / München nach eingehender Analyse der Milon-Gruppe durchgeführten Unternehmensbewertung. Der Verwaltungsrat hat aufgrund des Umstandes, daß für das Unternehmen insgesamt jedenfalls ein Mehrwert entstanden ist, diese Bewertung dem Sacheinlagevertrag zugrunde gelegt und der Generalversammlung dessen Annahme empfohlen. Die Annahme erfolgte einstimmig im Rahmen der a.o. Generalversammlung vom 25.9.2023.

Im Verlauf des Jahres 2024 konnte das Ergebnis der Milon-Gruppe analog zu den Plänen, welche der Bewertung zugrunde lagen, massiv verbessert werden, und ab 2026 sind Gewinnausschüttungen der Milon Holding GmbH an die EasyMotion Tec AG als 100%ige Mutter darstellbar. Dies wird entsprechend zu einem stabilen Gesamtergebnis beitragen.

Im Gesellschaftsvermögen sind in erheblichem Ausmaß Forderungen gegenüber der 100%igen Tochtergesellschaft EasyMotionSkin Tec GmbH enthalten. Die Tochtergesellschaft ist mit der Vermarktung des EasyMotionSkin - Systems betraut und dafür exklusive Vertriebspartnerin. Der Geschäftsgang liegt bis einschließlich 2023 unter Plan und ist nicht zufriedenstellend. Es wird ein deutlich negatives Eigenkapital ausgewiesen. Im Jahr 2023 erfolgte aufgrund dessen ein Austausch des Managements und seither werden kontinuierlich Verbesserungen erzielt. Wesentliche Vertragsabschlüsse mit hochkarätigen Vertriebspartnern und Kunden stehen nach Aussage des aktuellen Managements knapp bevor, die diesbezüglich vorgelegten Unterlagen sind schlüssig. Eine positive Fortführungsprognose einschließlich Planungsrechnung 2025 wurde erstellt. Es gibt daher nach Ansicht des Verwaltungsrates ausreichend Gründe, die Werthaltigkeit der gegenüber der Tochtergesellschaft bestehenden Forderungen bestätigt zu sehen.

Die Liquiditätslage der Gesellschaft ist aufgrund des derzeit noch gegebenen Finanzierungsbedarfs der Tochtergesellschaft EasyMotionSkin Tec GmbH angespannt, wobei stets die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden konnten. Eine Privatfinanzierung durch Begebung einer Unternehmensanleihe zur Verbesserung der Liquidität ist in Vorbereitung. Der Verwaltungsrat ist zuversichtlich, dies umsetzen zu können sowie dadurch die langfristige Finanzierung der Gesellschaft sicherzustellen.

7.2.2. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	1.1.2023 31.12.2023 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.1.2023 31.12.2023 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	1.1.2023 31.12.2023 EUR
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Software	1.173.335,42	0,00	0,00	0,00	1.173.335,42
	1.173.335,42	0,00	0,00	0,00	1.173.335,42
Finanzanlagen					
Beteiligungen	355.008,07	120.450.790,58	0,00	0,00	355.008,07
	120.805.798,65	0,00	0,00	0,00	120.805.798,65
Summe Anlagenspiegel	1.528.343,49	120.450.790,58	0,00	0,00	1.528.343,49
	121.979.134,07	0,00	0,00	0,00	121.979.134,07

Verbindlichkeiten

Haftungsverhältnisse und sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen

In der Jahresrechnung nicht ausgewiesene Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten, gewährte dingliche Sicherheiten oder sonstige wesentlichen Verpflichtungen:

	2023	(2022)
Bürgschaften	0,00	(0,00)
davon gg. verbundenen Unternehmen	0,00	(0,00)
Garantieverpflichtungen	0,00	(0,00)
davon gg. verbundenen Unternehmen	0,00	(0,00)
Pfandbestellungen	0,00	(0,00)
davon gg. verbundenen Unternehmen	0,00	(0,00)
weitere Eventualverpflichtungen	0,00	(0,00)
davon gg. verbundenen Unternehmen	0,00	(0,00)

7.2.3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

7.3. Sonstige Angaben

7.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2023 beträgt 3 (Vorjahr: 3), hierbei handelt es sich ausschließlich um die Verwaltungsräte.

7.3.2. Unternehmen, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt

Es werden die größenabhängigen Erleichterungen in Anspruch genommen und daher kein Konzernabschluss erstellt.

7.3.3. weitere ausweispflichtige Sachverhalte

Es bestehen keine weiteren ausweispflichtigen Sachverhalte gem. Art. 1091 ff PGR.

7.3.4. Ergebnisverwendungsvorschlag

Das Ergebnis des Geschäftsjahres beträgt EUR -1.735.478,64 (Vorjahr: 698.996,52). Der Verwaltungsrat schlägt vor, dieses Jahresergebnis in den sich dadurch ergebenden Bilanzverlust von EUR 1.432.803,56 einzustellen.

7.3.5. Eigenkapitaldarstellung

Das Eigenkapital hat sich im Jahr 2023 wie folgt verändert:

	2023
gezeichnetes Kapital Stand zum 1.1.2023	1.076.773,99
Erhöhung gezeichnetes Kapital	2.308.797,24
Kapitalrücklagen	124.763.857,67
Gewinnrücklagen	100.000,00
Entnahme Zuführung Rücklagen	0,00
Jahresergebnis	-1.735.478,64
Gewinnvortrag	302.675,08
Stand zum 31.12.2023	-1.432.803,56
Eigenkapital zum Ende des Berichtsjahres	126.816.625,34

(Eigenkapital per 31.12.2022 7.328.647,70)

Der Zuwachs an Eigenkapital ergibt sich aus der Kapitalerhöhung des Jahres 2023.

7.3.6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es liegen keine berichtspflichtigen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor, genauso keine weiteren nach den Art. 1091 ff PGR offenlegungspflichtigen Positionen.

.....
Datum, Unterschriften des Verwaltungsrats

120 IT Projekt Jira										
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2023	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
1-0	Softwareprojekt Jira	IoT 4.0 Systems AG	31.12.2022	5,00 5,00	linear	22.399,81 0,00 22.399,81	22.399,81 0,00	0,00	22.399,81 0,00	0,00

Z = Zugang G = Gesamtabgang T = Teilabgang AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung BMW = Buchwertminderung VSTK = Vorsteuerkürzung E = Erweiterung
 U = Umbuchung SA = sonstige Änderung AfA = Planmäßige AfA VZ = vorzeitige AfA GWG = AfA GWG ap = außerplanmäßige AfA tw = Teilwert-AfA
 ao = außerordentliche AfA Zu = Zuschreibung Izu = Investitionszuschuss §12 = BR §12 sK = sonstige Korrektur ZaU = Zugang aufgrund Umgründung AaU = Abgang aufgrund Umgründung
 VZ = BR VZ AfA GWG = BR GWG GFB = Gewinnfreibetrag Eb = Ersatzbeschaffung IFB = Investitionsfreibetrag IFBÖ = IFB Ökologisierung

121 IT Projekt Caberra										
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2023	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
1-0	Softwareprojekt Caberra	IoT 4.0 Systems AG	31.12.2022	5,00 5,00	linear	193.571,90 0,00 193.571,90	193.571,90 0,00	0,00	193.571,90 0,00	0,00

Z = Zugang G = Gesamtabgang T = Teilabgang AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung BMW = Buchwertminderung VSTK = Vorsteuerkürzung E = Erweiterung
 U = Umbuchung SA = sonstige Änderung AfA = Planmäßige AfA VZ = vorzeitige AfA GWG = AfA GWG ap = außerplanmäßige AfA tw = Teilwert-AfA
 ao = außerordentliche AfA Zu = Zuschreibung Izu = Investitionszuschuss §12 = BR §12 sK = sonstige Korrektur ZaU = Zugang aufgrund Umgründung AaU = Abgang aufgrund Umgründung
 VZ = BR VZ AfA GWG = BR GWG GFB = Gewinnfreibetrag Eb = Ersatzbeschaffung IFB = Investitionsfreibetrag IFBÖ = IFB Ökologisierung

122 IT Projekt IQDH Cube										
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2023	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
1-0	Softwareprojekt IQDH Cube	IQ Digital Health GmbH	31.12.2022	5,00 5,00	linear	418.343,55 0,00 418.343,55	418.343,55 0,00	0,00	418.343,55 0,00	0,00

Z = Zugang G = Gesamtabgang T = Teilabgang AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung BMW = Buchwertminderung VSTK = Vorsteuerkürzung E = Erweiterung
 U = Umbuchung SA = sonstige Änderung AfA = Planmäßige AfA VZ = vorzeitige AfA GWG = AfA GWG ap = außerplanmäßige AfA tw = Teilwert-AfA
 ao = außerordentliche AfA Zu = Zuschreibung Izu = Investitionszuschuss §12 = BR §12 sK = sonstige Korrektur ZaU = Zugang aufgrund Umgründung AaU = Abgang aufgrund Umgründung
 VZ = BR VZ AfA GWG = BR GWG GFB = Gewinnfreibetrag Eb = Ersatzbeschaffung IFB = Investitionsfreibetrag IFBÖ = IFB Ökologisierung

123 IT Projekt Shopware										
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2023	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
1-0	Softwareprojekt Shopware / webshop	Hob by Horse GmbH	31.12.2022	5,00 5,00	linear	51.458,10 0,00 51.458,10	51.458,10 0,00	0,00	51.458,10 0,00	0,00

Z = Zugang
 U = Umbuchung
 ao = außerordentliche AfA
 VZ = BR VZ AfA
 G = Gesamtabgang
 sA = sonstige Änderung
 Zu = Zuschreibung
 GWG = BR GWG
 T = Teilabgang
 AfA = Planmäßige AfA
 Izu = Investitionszuschuss
 GFB = Gewinnfreibetrag
 AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 VZ = vorzeitige AfA
 §12 = BR §12
 Eb = Ersatzbeschaffung
 BMW = Buchwertminderung
 GWG = AfA GWG
 sK = sonstige Korrektur
 IFB = Investitionsfreibetrag
 VSTK = Vorsteuerkürzung
 ap = außerplanmäßige AfA
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
 IFBÖ = IFB Ökologisierung
 E = Erweiterung
 tw = Teilwert-AfA
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung

124 IT Projekt Backend 2.0										
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2023	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
1-0	Softwareprojekt Backend 2.0	IQ Digital Health GmbH	31.12.2022	5,00 5,00	linear	487.562,06 0,00 487.562,06	487.562,06 0,00	0,00	487.562,06 0,00	0,00

Z = Zugang
 U = Umbuchung
 ao = außerordentliche AfA
 VZ = BR VZ AfA
 G = Gesamtabgang
 sA = sonstige Änderung
 Zu = Zuschreibung
 GWG = BR GWG
 T = Teilabgang
 AfA = Planmäßige AfA
 Izu = Investitionszuschuss
 GFB = Gewinnfreibetrag
 AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 VZ = vorzeitige AfA
 §12 = BR §12
 Eb = Ersatzbeschaffung
 BMW = Buchwertminderung
 GWG = AfA GWG
 sK = sonstige Korrektur
 IFB = Investitionsfreibetrag
 VSTK = Vorsteuerkürzung
 ap = außerplanmäßige AfA
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
 IFBÖ = IFB Ökologisierung
 E = Erweiterung
 tw = Teilwert-AfA
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung

800 Beteiligung EasyMotionSkin Tec GmbH										
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2023	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
1-0	Gesellschaftsanteile EasyMotionSkin Tec GmbH (100%)		05.05.2021			355.008,07 0,00 355.008,07	355.008,07 0,00	0,00	355.008,07 0,00	0,00
Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung			BWM = Buchwertminderung	VSTK = Vorsteuerkürzung	E = Erweiterung		
U = Umbuchung	sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA			GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA	tw = Teilwert-AfA		
ao = außerordentliche AfA	Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12			sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung		
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung			IFB = Investitionsfreibetrag	IFBÖ = IFB Ökologisierung			

801 Beteiligung Milon Holding GmbH										
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2023	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
1-0	Gesellschaftsanteile Milon Holding GmbH	Maponos Holding AG	25.09.2023			0,00 Z 120.450.790,58 120.450.790,58	0,00 0,00	Z 120.450.790,58	120.450.790,58 0,00	0,00
Gesamtsumme						1.528.343,49 Z 120.450.790,58 121.979.134,07	1.528.343,49 0,00	Z 120.450.790,58	121.979.134,07 0,00	0,00
<p>Z = Zugang U = Umbuchung ao = außerordentliche AfA VZ = BR VZ AfA</p> <p>G = Gesamtabgang sA = sonstige Änderung Zu = Zuschreibung GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang AfA = Planmäßige AfA Izu = Investitionszuschuss GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung VZ = vorzeitige AfA §12 = BR §12 Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung GWG = AfA GWG sK = sonstige Korrektur IFB = Investitionsfreibetrag</p> <p>VSTK = Vorsteuerkürzung ap = außerplanmäßige AfA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung IFBÖ = IFB Ökologisierung</p> <p>E = Erweiterung tw = Teilwert-AfA AaU = Abgang aufgrund Umgründung</p>										

Sachkontenübersicht

01.01.2023 bis 31.12.2023

EasyMotion Tec AG

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2023	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
120 IT Projekt Jira	22.399,81 0,00 22.399,81	22.399,81 0,00	0,00	22.399,81 0,00	0,00
121 IT Projekt Caberra	193.571,90 0,00 193.571,90	193.571,90 0,00	0,00	193.571,90 0,00	0,00
122 IT Projekt IQDH Cube	418.343,55 0,00 418.343,55	418.343,55 0,00	0,00	418.343,55 0,00	0,00
123 IT Projekt Shopware	51.458,10 0,00 51.458,10	51.458,10 0,00	0,00	51.458,10 0,00	0,00
124 IT Projekt Backend 2.0	487.562,06 0,00 487.562,06	487.562,06 0,00	0,00	487.562,06 0,00	0,00
800 Beteiligung EasyMotionSkin Tec GmbH	355.008,07 0,00 355.008,07	355.008,07 0,00	0,00	355.008,07 0,00	0,00
801 Beteiligung Milon Holding GmbH	0,00 120.450.790,58 120.450.790,58	0,00 0,00	Z 120.450.790,58	120.450.790,58 0,00	0,00
Gesamtsumme	1.528.343,49 120.450.790,58 121.979.134,07	1.528.343,49 0,00	Z 120.450.790,58	121.979.134,07 0,00	0,00

Z = Zugang G = Gesamtabgang T = Teilabgang AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung BMW = Buchwertminderung VSTK = Vorsteuerkürzung E = Erweiterung
 U = Umbuchung sA = sonstige Änderung AfA = Planmäßige AfA VZ = vorzeitige AfA GWG = AfA GWG ap = außerplanmäßige AfA tw = Teilwert-AfA
 ao = außerordentliche AfA Zu = Zuschreibung Izu = Investitionszuschuss §12 = BR §12 sK = sonstige Korrektur ZaU = Zugang aufgrund Umgründung AaU = Abgang aufgrund Umgründung
 VZ = BR VZ AfA GWG = BR GWG GFB = Gewinnfreibetrag Eb = Ersatzbeschaffung IFB = Investitionsfreibetrag IFBÖ = IFB Ökologisierung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem erreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zu fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsallowances bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien